

## Erklärende Information zur Änderung der Wahlordnung Senat und Fakultätsräte vom 06.12.2021

### Allgemeines

Die Änderung des Universitätsgesetzes 2002 durch die Novelle BGBl. I 2021/93, die in § 25 Abs. 4 UG die Zulässigkeit der Normierung einer Briefwahl für die Wahl der in § 25 Abs. 4 Z 1 bis Z 3 UG genannten Personengruppen vorsieht, wird als Anlass genommen, die vorliegende Wahlordnung zu ändern und insbesondere neue Bestimmungen zur Stimmabgabe mittels Wahlkarte (Briefwahl) einzufügen. Darüber hinaus soll die Regelung über die Fristberechnung in Punkt 2.1 der Wahlordnung klarer gestaltet werden und einzelne Fristen in der gesamten Wahlordnung angepasst werden. Darüber hinaus können die jeweiligen Wahlkommissionen durch die Entkoppelung des Tages der Wahlkundmachung vom (vor allem für die Wahlberechtigung relevanten) Stichtag früher mit der Vorbereitung der Wahl beginnen, ohne dass damit eine Disposition über den relevanten Stichtag verbunden wäre. Weiters wird die Reichweite des passiven Wahlrechts angepasst und formale Änderungen durchgeführt.

### Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### **Punkt 2.1**

**Abs. 3:** Die Unzulässigkeit der Stimmabgabe im Wege der Briefwahl wird gestrichen.

**Abs. 6 und 7:** Die Fristen in der Wahlordnung werden entweder nach Arbeitstagen (Abs. 6) oder nach Wochen (Abs. 7) berechnet. Diese Unterscheidung ist deshalb erforderlich, weil dies die Berechnung sowohl kurzer als auch sehr langer Fristen wesentlich erleichtert:

Bei kurzen Fristen ermöglicht das Abstellen auf Arbeitstage, dass während der Frist liegende Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und nach Betriebsvereinbarung freie Tage durch den Anwender automatisch berücksichtigt werden und das Ende der Frist immer auf einen Arbeitstag fällt, was eine Verlängerung der Frist ausschließt.

Bei langen Fristen sind die zuvor genannten Tage für den Lauf der Frist irrelevant und Beginn und Ende der Frist fallen dadurch in der Regel automatisch auf den nach Bezeichnung gleichen Wochentag (Beginn Freitag = Ende Freitag). Es ist beispielsweise für die Planung der Wahl sofort ersichtlich, dass der (10 Wochen vor dem Wahltag liegende) Stichtag am gleichen Wochentag wie der Wahltag liegt. Die einzige Ausnahme könnte in der Praxis sein, dass der letzte Tag der Wochenfrist auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, was zur Folge hätte, dass die Frist am darauffolgenden Arbeitstag endet. Dass nach Wochen berechnete Fristen auch an einem nach Betriebsvereinbarung freien Tag enden können, hat den Grund, dass der Ablauf von durch das Universitätsgesetz vorbestimmten und für die Wahlordnung relevanten Fristen nicht durch Betriebsvereinbarung festgesetzte freie Tage verlängert werden darf (wie im Falle der von § 43 Abs. 1 Z 4 UG festgelegten Frist).

Um daran anschließend die Berechnung von Fristen weiter zu erleichtern, werden einige in der Wahlordnung vorgesehene Wochenfristen – soweit als sinnvoll erachtet – in nach Arbeitstagen zu

berechnete Fristen umgestaltet und die Begrifflichkeiten vereinheitlicht (binnen, spätestens). Eine Verkürzung der Fristen ist durch diesen Vorgang nicht verbunden, auch wenn dies auf den ersten Blick so erscheint (1 Woche = 5 Arbeitstage). Die Frist endet somit am selben Tag. Nur für den seltenen Fall, dass der letzte Tag einer bisherigen Wochenfrist auf einen gemäß Betriebsvereinbarung freien Tag fiele, würde dies zu einer Verlängerung der nun nach Tagen zu berechnenden Frist um einen Tag führen, was als rechtsschutzfreundlich und somit als unproblematisch zu beurteilen ist.

Die Berechnung der jeweiligen Frist soll im Folgenden anschaulich dargestellt werden: Hat beispielsweise der AKG binnen 5 Arbeitstagen zu entscheiden und beginnt die Frist am Freitag, sind der Arbeitstag, an dem die Frist beginnt, also dieser Freitag sowie der folgende Samstag und Sonntag nicht mitzuzählen, sohin lediglich die darauffolgenden 5 Arbeitstage (Montag bis Freitag). Die Frist endet somit mit Ablauf des letztgenannten Freitags. Ist der letztgenannte Freitag hingegen ein nach Betriebsvereinbarung freier Tag (zB Karfreitag) und der darauffolgende Montag ein Feiertag (zB Ostermontag), sind der zuletzt genannte Freitag und Montag keine Arbeitstage, womit die Frist erst am Dienstag nach Ostern endet.

Eine am Freitag beginnende Frist von einer Woche endet mit Ablauf des darauffolgenden Freitags. Ob zwischen Beginn und Ende der Frist ein Samstag, Sonntag oder allenfalls ein Feiertag liegt, ist für die Berechnung der nach Wochen bestimmten Frist irrelevant. Ist der zuletzt genannte Freitag ein nach Betriebsvereinbarung freier Tag, vermag dies – im Gegensatz zu einem auf den letzten Tag fallenden Feiertag (in diesem Fall wäre das Ende der Frist der Ablauf des darauffolgende Montags) – das Ende der Frist nicht hinauszuzögern (die Frist läuft somit mit Ablauf des Freitags ab).

**Abs. 8:** Diese Regelung legt den Ablauf von Fristen eindeutig mit 24 Uhr fest, sofern die Wahlordnung nichts Anderes regelt. Die Wahlordnung sieht aber bspw. vor, dass bestimmte Fristen zu den Öffnungszeiten des Senatsbüros enden (Punkt 2.7 der Wahlordnung).

**Abs. 9:** Eine E-Mail erfüllt im Hinblick auf die Bestimmungen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte aus den Gründen der an diese zu stellenden erhöhten Sicherheitsanforderungen und der Beweissicherung nicht das Gebot der Schriftlichkeit.

## **Punkt 2.2.**

**Abs. 2 und 3:** Hier soll die Ausübung einer zeitlich begrenzten Funktion von der passiven Wahlberechtigung entkoppelt werden. Mit der Ruhendstellung der (Ersatz)Mitgliedschaft während des Zeitraums der Ausübung einer Funktion wird Unvereinbarkeitsbestimmungen Rechnung getragen.

**Abs. 4:** Der für die Wahlberechtigung relevante Stichtag für die Wahl wird vom Tag der Wahlkundmachung entkoppelt (siehe dazu die Ausführungen zu Punkt 2.4 Abs. 3).

## **Punkt 2.4**

**Abs. 3:** Der Tag der Wahlkundmachung wird vom insbesondere für die Wahlberechtigung relevanten Stichtag entkoppelt, ohne dass damit über den Stichtag (siehe Punkt 2.2 Abs. 4) disponiert werden könnte. Dies hat den Vorteil, dass die jeweilige Wahlkommission bereits früher (bspw. bereits vor den Semesterferien) mit der Planung und Vorbereitung der Wahl beginnen kann, ohne den Stichtag und den davon abhängigen Wahltag nach vorne ziehen zu müssen.

**Abs.4 (xi):** Der Hinweis auf die Möglichkeit der Stimmabgabe mittels Wahlkarte (Briefwahl) in der Wahlkundmachung ist aus Gründen der Publizität erforderlich.

**Abs. 4 (xii):** Die Adresse des Senatsbüros, Öffnungszeiten u.ä. sind flexibel gemäß den tatsächlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Wahlkundmachung in der Wahlkundmachung festzulegen.

#### **Punkt 2.5**

Hier werden lediglich formale Änderungen vorgenommen, ohne dass sich der Gehalt der Bestimmung ändert.

#### **Punkt 2.6**

**Abs. 4:** Um klarzustellen, dass die (vorzeitige) Einschaltung des AKG mittels Erklärung keine Bindungswirkung für ihn selbst oder Dritte im Hinblick auf die – auf Basis des UG eingeräumten – Kompetenz gemäß Abs. 7 hat, wird eine klarstellende Formulierung gewählt, die den unverbindlichen Charakter auch durch die Begriffsbezeichnung "Einschätzung" betont.

**Abs. 6** konkretisiert die bisher nicht eindeutige Vorgängerbestimmung zur Einbringung eines verbesserten Wahlvorschlages, ohne damit eine inhaltliche Änderung zu bewirken.

#### **Punkt 2.7**

Dieser Punkt enthält die Regelungen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte. Dies umfasst einerseits die Briefwahl, also die postalische Versendung der Wahlkarte (bzw. die Abgabe der Wahlkarte im Senatsbüro) als auch die Voraussetzungen für die Stimmabgabe vor der zuständigen Wahlkommission am Wahltag trotz Beantragung einer Wahlkarte.

**Abs. 1 und 2** regeln im Wesentlichen die unterschiedlichen Möglichkeiten der Antragstellung im Hinblick auf eine Wahlkarte. Auch eine elektronische Beantragung im TISS soll mit dieser Bestimmung ermöglicht werden.

**Abs. 3** regelt das Vorgehen bei Ausstellung der Wahlkarte. Die darauf zu vermerkende Personengruppe (Z 1 bis Z 3) stellt sicher, dass die Wahlkarte nach Retournierung rasch der jeweiligen zu wählenden Personengruppe zugeordnet werden kann. Die Nummerierung entsprechend dem Verzeichnis der Wahlberechtigten (anstatt des Namens der/des Wahlberechtigten) stellt zusätzlich das Wahlgeheimnis sicher, der Vermerk im Verzeichnis der Wahlberechtigten zeigt an, dass der Wahlberechtigte eine Wahlkarte beantragt hat und verhindert eine doppelte Stimmabgabe. Unterschrift und Siegel sollen eine der Wahl angemessene Fälschungssicherheit gewährleisten.

**Abs. 4** regelt die Übergabe bzw. Versendung der Wahlbehelfe.

**Abs. 5** soll verhindern, dass eine doppelte Stimmabgabe erfolgen kann.

**Abs. 6** zeichnet die korrekte Stimmabgabe im Wege der Briefwahl vor. Grundsätzlich ist eine digitale Signatur einer Unterschrift gleichzuhalten (§ 4 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG; Art. 25 Abs. 2 eIDAS-VO).

**Abs. 7** sieht eine einheitliche Frist für das Einlangen der Wahlkarten vor. Im Hinblick auf die Übergabe der Wahlkarten im Senatsbüro, wird die Frist für den Fall, dass mehrere Personen gegen Wahlschluss die Wahlkarte übergeben möchten, auf das Eintreffen der Person im Senatsbüro abgestellt, um einen klaren Zeitpunkt des Endes der Frist zu definieren. Um unbefugten Zugriff auf Wahlkarten zu verhindern, sollte ein Postfach (bspw. in einer Postfiliale) eingerichtet werden, auf das nur die in Punkt 2.7 Abs. 10 der vorliegenden Information genannte Person Zugriff hat. Verspätet einlangende Wahlkarten im Sinne des sind nichtig im Sinne des Punktes 2.9 Abs. 1 (i). Im Unterschied zu jenen nichtigen Wahlkarten im Sinne Punktes 2.9 Abs. 1 (ii)-(vi) sind diese (mangels Relevanz) auch nicht zum

Wahlakt zu nehmen bzw. deren Nichteinbeziehung auch nicht zu begründen. Um das Wahlgeheimnis trotzdem nicht zu beeinträchtigen, werden diese nach gesicherter Lagerung im Senatsbüro nach Abschluss des gesamten Wahlverfahrens (wenn die Wahl also auch nicht mehr bekämpfbar ist), ordnungsgemäß zu vernichten sein.

**Abs. 8** sieht die Möglichkeit vor, trotz Beantragung einer Wahlkarte vor der jeweiligen Wahlkommission zu erscheinen und die Stimmabgabe unter engen Voraussetzungen dort vorzunehmen. Liegt eine der Voraussetzungen nicht vor, darf die Stimmabgabe vor der Wahlkommission nicht erfolgen. Dass die\_der Wahlberechtigte zumindest Wahlkarte und Stimmzettel mitnehmen muss, dient der Verhinderung einer doppelten Stimmabgabe.

**Abs. 10:** Da die Briefwahl in einem bestimmten Spannungsverhältnis zum Grundsatz der persönlichen und geheimen Wahl steht und auch im Vergleich zur Wahl vor der Wahlkommission missbrauchsanfälliger ist, sind strenge Sicherheitsvorkehrungen vorzusehen, um eine Verletzung der Wahlgrundsätze ausschließen zu können. Die Regelungen in Abs. 9 sollen sicherstellen, dass die Wahlkarten absolut sicher verwahrt werden und kein unberechtigter Zugriff erfolgen kann. Dabei ist etwa an einen einbruchssicheren versperrbaren Schrank zu denken. Dabei handelt es sich um einen Mindeststandard, der faktisch auch höher angesetzt werden darf. Bspw. sollte ein Protokoll geführt werden, wann und aus welchem Grund der Schrank geöffnet wurde (bspw. um eingelangte Wahlkarten einzulegen). Der Schlüssel zu dem Schrank sollte sich in der Obhut einer Person befinden, die von den Wahlkommissionen dazu ermächtigt wird und die Verantwortung für die sichere Verwahrung übernimmt. Im Hinblick auf die Verwahrung und die Disposition des Schlüssels und den Zugriff zum versperrbaren Behältnis sollte die Person keinen Weisungen von Vorgesetzten unterworfen und nur den Wahlkommissionen gegenüber verpflichtet sein.

**Abs. 11** stellt sicher, dass es weder zu vorzeitigen Vorbereitungsmaßnahmen oder Auszählungsvorgängen kommt (wie dem Öffnen der Wahlkarten) und es zu keiner Beeinflussung der noch laufenden Präsenzwahl kommt.

#### **Punkt 2.8**

**Abs. 1:** Hier sind einige Anpassungen der Regelungen über die Niederschrift im Hinblick auf die Briefwahl erforderlich.

#### **Punkt 2.9**

Die neu eingefügten **Abs. 1 bis 4** regeln die Behandlung der Briefwahlstimmen und deren Einbeziehung im Rahmen der Ermittlung des Wahlergebnisses.

**Abs. 6** konkretisiert die bisher nicht eindeutige Vorgängerbestimmung zur Mindestwahlbeteiligung.

**Abs. 10** konkretisiert die bisher nicht eindeutige Vorgängerbestimmung zur Kundmachung der Wahlergebnisse.

Die **Wahlordnung für (Ersatz)Mitglieder der Fakultätsräte** wird an die Bestimmungen der Wahlordnung für (Ersatz)Mitglieder des Senats zur Gewährleistung der Einheitlichkeit geringfügig sinngemäß adaptiert.